



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4- 32 f 03

IG Straßenbeiträge Riedstadt
z. H. Herrn Keller
Landskronstraße 6
64560 Riedstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl. (06 11) 353-1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: reinhard.mann-sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 16. August 2023

**Untätigkeit des Landrates des Landkreise Groß-Gerau, Herrn Thomas Will
Ihre E-Mail vom 26. Juni 2023**

Sehr geehrter Herr Keller,

vielen Dank für Ihre Informationen zum Sachstand der Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen in Riedstadt.

Nachdem das Verwaltungsgericht Darmstadt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen einen Straßenbeitragsbescheid angeordnet hat, wobei eine Nichteinhaltung des Kalkulationserfordernisses für den Beitragssatz beanstandet wurde, kam das Thema erneut in der Stadtverordnetenversammlung zur Sprache. Im Schreiben der Regierungspräsidentin Lindscheid an die IG Riedstadt vom 5. Juni 2023 hatte diese mitgeteilt, dass die Stadt Riedstadt beabsichtigt, mit einer neuen Satzung eine ordnungsgemäße Beitrags-Kalkulation zu erstellen und, soweit Berechnungsfehler zulasten der Bürger vorkamen, zu viel entrichtete Beträge zurückzuerstatten. Demgegenüber haben Sie wegen des Beschlusses des VG Darmstadt die Rückzahlung bisher geleisteter Beiträge an alle betroffenen Grundstückseigentümer verlangt.

Die aufschiebende Wirkung durch den Gerichtsbeschluss hat zur Folge, dass die Antragsteller derzeit keine Beiträge entrichten müssen. Es gibt entgegen Ihrer

Auffassung aber keinen Anspruch aller Beitragspflichtigen, jetzt sämtliche gezahlten Beiträge erstattet zu erhalten.

Soweit gegen die in den Jahren 2019 und 2020 erlassenen Beitragsbescheide kein Widerspruch eingelegt wurde, sind diese rechtskräftig geworden. Nach § 130 Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 4 KAG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Eine Rechtswidrigkeit eines unanfechtbaren Abgabenbescheids ist also lediglich die Voraussetzung zur Ermöglichung einer Ermessensentscheidung der Stadt. Die Stadt Riedstadt hat hier gemäß § 130 Abs. 1 AO nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, wobei nicht nur der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit, sondern etwa auch der Grundsatz der Rechtssicherheit, in die Abwägung einbezogen werden kann. Berücksichtigt werden kann auch, wie die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage sich entwickelt hat. Im Hinblick auf beabsichtigte „Heilungssatzung“ ist es daher nicht zu beanstanden, wenn die Stadt von einer generellen Rückzahlung absieht, da dies im Hinblick auf die beabsichtigten Neubescheidungen bei andernfalls anfallenden Hin- und Her- Zahlungen zu einem immensen Verwaltungsaufwand kommen würde.

Grundsätzlich kann nach § 3 Abs. 2 KAG eine Abgabesatzung mit rückwirkender Kraft dann erlassen werden, wenn sie die eine gleiche oder eine gleichartige Abgabe regelnde Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Gerade bei gerichtlich beanstandeten Satzungen bietet diese Vorschrift die Möglichkeit, mittels einer „Heilungssatzung“ die ursprünglich geleisteten Beiträge nicht vollständig zurückzahlen zu müssen, sondern stattdessen auf Grundlage der „Heilungssatzung“ zu handeln.

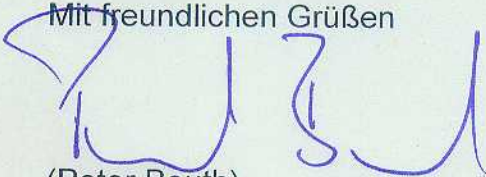
Aufgrund der Rechtslage ist ein Anlass für ein Eingreifen der Kommunalaufsicht nicht erkennbar.

Der Fall Heringen ist mit Riedstadt nicht vergleichbar, denn in Heringen ging es nicht um die Satzung, sondern um die Ratenzahlungen. Demgegenüber plant die Stadt Riedstadt – wie Ihnen bekannt ist – mittels einer neuen, rechtlich überarbeiteten Satzung eine wirksame Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung zu schaffen.

Sie haben zudem zutreffend angegeben, dass der Antrag der SPD auf Abschaffung der Straßenbeiträge (Drucksache 20/10514) am Mittwoch, den 28.06.2023, im Landtag in der zweiten Lesung auf der Tagesordnung stand. Im Rahmen der Lesung haben die Fraktionen ihre Standpunkte dargelegt. Die FDP und die Regierungsfractionen haben erläutert, dass aufgrund der erheblich gestiegenen Mittel für die Kommunen im kommunalen Finanzausgleich für diese auch in tatsächlicher Weise die Möglichkeit besteht, eigenverantwortlich über die Erhebung von Straßenbeiträgen zu entscheiden.

Es ist nicht Aufgabe des Innenministeriums, in diese Entscheidungsfindung vor Ort einzugreifen. Der Hessische Landtag hat dann am 20.07.2023 den Gesetzentwurf der SPD endgültig abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen



(Peter Beuth)

Staatsminister

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden



Deutsche Post 
FR 21.08.23 0,85

3D 1000 DB72
00 0016 2930

